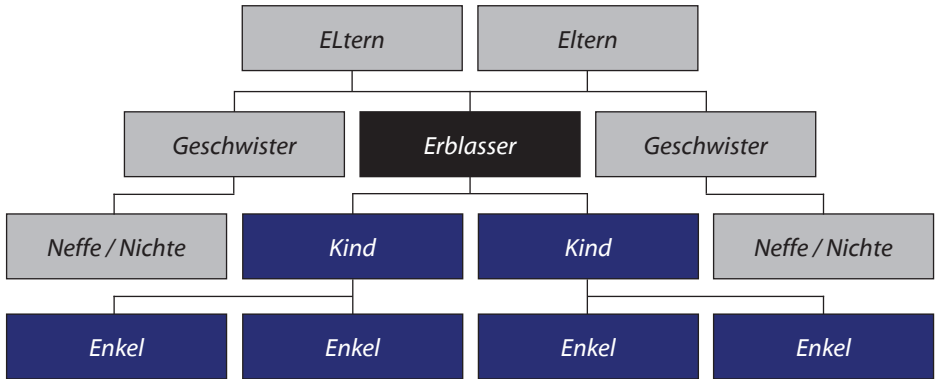


# Die gesetzliche Erbfolge



- Erben 1. Ordnung
- Erben 2. Ordnung

Das geschieht, wenn Sie nichts regeln und die gesetzliche Erbfolge eintritt:

Setzen Sie (verheiratet und haben Kinder) kein Testament auf, dann erben Ihr Ehepartner und Ihre Kinder gemeinschaftlich, sie bilden zusammen eine Erbengemeinschaft. In der Erbengemeinschaft gehört jedem Erben ein Anteil am Nachlass, kein Mitglied der Erbengemeinschaft hat jedoch einen Anspruch auf einen einzelnen Gegenstand. Fazit: Die Verfügungsgewalt Ihres Ehepartners ist in der Erbengemeinschaft mit Ihren Kindern erheblich eingeschränkt. Das bedeutet, er kann z. B nicht allein über das Haus bestimmen.

Sie sind verheiratet ohne Kinder: „Meine Frau wird alles erben, wo doch keine Kinder da sind!“ Verständlich diese Annahme aber trotzdem falsch. Zumindest die Eltern des Verstorbenen sind an dem Erbe beteiligt und bilden mit der Ehefrau zusammen eine Erbengemeinschaft. Fehler vermeiden durch vortestamentarische Regelungen:

Um zu verhindern, dass Gegenstände in den Nachlass fallen, können Sie schon vortestamentarische Regelungen treffen:

-Eigentumsverhältnisse klären:  
Böse Überraschungen erleben hinterbliebene Ehepartner immer wieder, wenn die Eigentumsverhältnisse zwischen den Ehegatten zu Lebzeiten nicht richtig geklärt wurden.

-Bezugsrecht bei Lebensversicherung einräumen, so dass die Lebensversicherung nicht in den Nachlass fällt.

-Vertrag zugunsten Dritter, wenn im Todesfall ein Sparguthaben oder Wertpapiere an einen Miterben (Ehefrau) fallen soll.

